Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Haus der Kantone
Speichergasse 6, CH-3001 Bern

+41 31 356 20 20
office@gdk-cds.ch

www. gdk-cds.ch

Wintersession 2026
Empfehlungen der GDK zu gesundheitspolitischen Geschäften

Geschäfte im Ständerat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
26.031	1. Dezember	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten). Änderung	Annehmen	2
25.054	10. Dezember	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie Änderung des Gesundheitsberufegesetzes	Annehmen mit Änderungen	2

Geschäfte im Nationalrat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
26.031	Evtl. 16. Dezember	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten). Änderung	Annehmen	3

Haus der Kantone
Speichergasse 6, CH-3001 Bern

+41 31 356 20 20
office@gdk-cds.ch

www. gdk-cds.ch

Geschäfte im Ständerat

Voraussichtlich am 1. Dezember im Ständerat

26.031 Geschäft des Bundesrates
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten). Änderung

Mit dieser Vorlage soll das Prinzip der einmaligen Erhebung der Daten (Once-Only-Prinzip) im stationären Bereich umgesetzt werden. So sollen redundante Erhebungen vermieden, die Datenqualität erhöht und der Datenzugang verbessert werden. Die GDK unterstützt die Vorlage und das Ziel, die Datenerhebungen im Gesundheitswesen effizienter zu strukturieren.

In Zukunft sollen die Daten im spitalstationären Bereich an die Plattform SpiGes («Spitalstationäre Gesundheitsversorgung») geliefert werden. Die GDK unterstützt das Projekt SpiGes und hat sich an der Umsetzung beteiligt. Mit der Plattform können sich Kantone, Versicherer, Spitäler und Gerichte auf eine gemeinsame Datenbasis für Wirtschaftlichkeitsvergleiche abstützen. Die GDK begrüsst explizit, dass den Kantonen grundsätzlich alle Daten auf Ebene Einzeldaten zugänglich gemacht werden sollen.

Wichtig ist aus Sicht der GDK zudem, dass mit den geplanten Gesetzesänderungen die Voraussetzung dafür geschaffen werden soll, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch ambulante Daten integriert werden können. So wird z.B. die Datenweitergabe an die noch zu gründende Tariforganisation für die Pflegeleistungen gewährleistet.

Empfehlung der GDK: Annehmen

Voraussichtlich am 10. Dezember im Ständerat

25.054 Geschäft des Bundesrates
Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie Änderung des Gesundheitsberufegesetzes

Mit der zweiten Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative sollen die Arbeitsbedingungen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für Pflegefachpersonen verbessert werden. Die GDK unterstützt das Ziel, die Arbeitsbedingungen im Bereich der Pflege langfristig zu verbessern.

Die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die geplanten Massnahmen des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) anfallen, stellt eine Herausforderung dar. Die von der SGK-S vorgeschlagenen Finanzierungsmodalitäten liegen näher an der Position der GDK als die Beschlüsse des Nationalrates. Die Anträge der SGK-S nehmen das von den Kantonen von Beginn an vorgebrachte Anliegen auf, wonach die Mehrkosten in die bestehenden Finanzierungsmechanismen integriert werden müssen. Die vom Nationalrat vorgeschlagenen Übergangsfinanzierungslösungen sind abzulehnen, da sie die Grundprinzipien der Finanzierung des Gesundheitssystems infrage stellen. Es würde eine systemfremde Logik eingeführt, die als potenzieller Präzedenzfall über den vorliegenden Entwurf hinaus Konsequenzen haben könnte.

Die GDK begrüsst, dass die SGK-S bei Artikel 5 des BGAP auf den Vorschlag des Bundesrates zurückkommt. Die GDK hatte diesen als ausgewogenen Kompromiss unterstützt. Die Reduktion der wöchentlichen Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden würde wesentlich zur Stärkung der Attraktivität des Berufs und zum Personalerhalt beitragen und wäre mit bestehenden Praktiken und Gesamtarbeitsverträgen vereinbar. Bei Art. 12 beantragt die GDK hingegen, dass sich der Ständerat dem Beschluss des Nationalrats anschliesst. Gilt der Bereitschafts- und Pikettdienst als zu vollem Lohn vergütete Arbeits-

Haus der Kantone
Speichergasse 6, CH-3001 Bern

+41 31 356 20 20
office@gdk-cds.ch

www. gdk-cds.ch

zeit, erachtet die GDK die finanziellen Konsequenzen als zu einschneidend. Viele Gesundheitsinstitutionen könnten sich gezwungen sehen, den übrigen Gesundheitsberufen dieselben Konditionen zu gewähren. Auch bei den Bestimmungen, inwiefern in Gesamtarbeitsverträgen vom BGAP abgewichen werden kann (Art. 16), spricht sich die GDK für die Variante des Nationalrats aus.

Die GDK anerkennt die Bedeutung einer bedarfsgerechten Personalausstattung, insbesondere mit Blick auf die Qualität der Versorgung und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten. Sie lehnt jedoch die vom Nationalrat vorgeschlagenen Bestimmungen ab, weil sie für die Kantone und Leistungserbringer einen Vollzugsapparat bedeuten, der in keinem Verhältnis steht zum erwartbaren Nutzen. Sie kann sich dem Vorschlag der SGK-S, die entsprechenden Vorgaben im BGAP zu streichen, anschliessen. Weitergehende Bestrebungen zur Festlegung von bedarfsgerechten Personalausstattungen ausserhalb des bundesgesetzlichen Rahmens werden damit nicht ausgeschlossen.

Die GDK unterstützt ausdrücklich die Einführung eines klaren Rahmens für den Beruf der Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN (Advanced Practice Nurse) sowie die Anforderung eines Masterabschlusses für die Ausübung dieser Funktion. Ebenso begrüsst die GDK die weiteren Anpassungsvorschläge der SGK-S gegenüber der Nationalratsvorlage im Gesundheitsberufegesetz und im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz.

Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Geschäfte im Nationalrat

Eventuell am 16. Dezember im Nationalrat

26.031 Geschäft des Bundesrates
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten). Änderung

Empfehlung der GDK: Annehmen (siehe Argumentation auf Seite 2)

Auskünfte

Kathrin Huber
Generalsekretärin
kathrin.huber@gdk-cds.ch
+41 31 356 20 20

Tobias Bär
Kommunikationsverantwortlicher
tobias.baer@gdk-cds.ch
+41 31 356 20 39